

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. III.

Nr. 30.

10. Juli 1895.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 *Franken*.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — *Inserate* franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 29. Juni 1895.)

Ein Rekurs betreffend Unterstellung einer Mühle unter das Fabrikgesetz wird gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet erklärt:

In der Mühle sind zwei Müllerburschen beschäftigt, während als Geschäftsleiter der Sohn fungiert. Der Karrer kommt bei Ermittlung der Arbeiterzahl nicht in Betracht, da er innerhalb der Mühle nicht beschäftigt sein soll. Die bundesrätliche Praxis bedingt nun, daß auch der Sohn des Rekurrenten, weil er nicht der Geschäftsfirma angehört, bei der Berechnung der Arbeiterzahl in Betracht zu ziehen ist. Gemäß Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 2. September 1886 (Bundesbl. 1886, III, 77) sind sämtliche Müller mit mehr als zwei Arbeitern, die nicht ausschließlich Familienmitglieder des Besitzers beschäftigen, dem Gesetze unterstellt. Da nun die Mühle des Herrn B. drei Personen, den Sohn inbegriffen, beschäftigt, so ist die Unterstellung vollkommen berechtigt. Der Einwand, daß der Sohn schon deshalb nicht unter die Arbeiter gerechnet werden könne, weil er nicht wie diese gelöhnt werde, ist unstichhaltig. Die Löhnungsfrage ist für die Unterstellung durchaus irrelevant, und das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen besoldeten und unbesoldeten Arbeitern. Überhaupt handelt es sich nicht um die Beeinflussung familienrechtlicher Verhältnisse, sondern um den Schutz der im Geschäfte thätigen fremden Arbeiter.

(Vom 3. Juli 1895.)

Das Organisations- und das Empfangskomitee des schweizerischen Schützenfestes haben den Bundesrat zum Besuche dieses vaterländischen Festes eingeladen. Der Bundesrat hat die Einladung unter

Verdankung angenommen und wird an dem offiziellen Tage der Feier beiwohnen, soweit die einzelnen Mitglieder nicht verhindert sein werden.

Zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes wird ein Reglement erlassen.

Der Bundesrat hat beschlossen, dasjenige Personal der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahndepartements, welches für den richtigen Gang der Verwaltung unentbehrlich ist, gemäß Art. 2 der Militärorganisation bis auf weiteres und vorbehaltlich der definitiven Erledigung dieser Frage durch die Militärorganisation vom aktiven Militärdienst zu befreien.

Zum Kanzleigehülfen des Centralamtes für den internationalen Eisenbahntransport wird Herr August Martin, von Bern, derzeit Sekretär der Ausgabenkontrolle der Jura-Simplon-Bahn, ernannt.

(Vom 5. Juli 1895.)

Die am 18. Oktober 1895 ablaufende Konzession der Garantie Fédérale, Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Paris, wird provisorisch bis zum 18. Oktober 1898, an welchem Tage auch die Konzession der übrigen Viehversicherungsgesellschaften zu Ende geht, erneuert.

Es werden gewählt:

1. Zum Mitgliede der Kommission für anatomisch-physiologische Prüfung der Ärzte und Zahnärzte in Basel, an Stelle des demissionierenden Herrn Prof. Dr. Miescher: Herr Prof. Dr. Rudolf Metzner, in Basel;
 2. zum Suppleanten der Kommission für die pharmaceutische Gehülfenprüfung in Bern, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Apotheker P. Fueter: Herr Prof. Dr. E. Fischer (jun.), in Bern.
-

Die schweizerische Gesandtschaft in Rom wird beauftragt, der k. italienischen Regierung die möglichst baldige Eröffnung von diplomatischen Verhandlungen zum Zwecke der Vereinbarung des den Bau und Betrieb der projektierten Eisenbahn durch den Simplon regelnden internationalen Vertrages vorzuschlagen.

Wahlen.

(Vom 29. Juni 1895.)

Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Abteilung Industrie.

Assistent des Fabrikinspektors

des III. Kreises (provisorisch): Herr Ernst Jezler, von Basel, Maschinen-
ingenieur, zur Zeit in Augsburg.

(Vom 3. Juli 1895.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter in Grellingen: Herr Arnold Haldi, von Saanen, in
Grellingen.

(Vom 5. Juli 1895.)

Militärdepartement.

Obermechaniker des Forts

Dailly bei St. Maurice:

Feldweibel Jakob Äbli, Monteur,
in Zürich.

Finanz- und Zolldepartement.

Finanzverwaltung.

Münzzähler der eidg. Staats-
kasse:

Herr Gottfried Marti, in Bern.

Expedient und Abwart der
eidg. Staatskasse:

„ Ernst Mathys, prov. Münzzähler,
in Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Langnau: Herr Hans Brand, von Ursenbach, Postcommis in Zürich.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Grellingen: Herr Arnold Haldi, Gastwirt, von Sarnen, in Grellingen.

Telephongehülfe in Bern: „ Fritz Hemmeler, von Aarau.

Telephongehülfe in Genf: „ Joseph Bertrand, von Carouge.

Telephongehülfe in Winterthur: „ Stephan Hüttenmoser, von Rorschacherberg.

Telephongehülfen in Zürich: „ Emanuel Planta, von Guarda.

„ Ernst Tobler, von Thal.



Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1895
Date	
Data	
Seite	585-588
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 114

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.